

Erweiterung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sieningsen, Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), beides in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Erweiterung der Außenbereichssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen dieser Erweiterungssatzung werden gemäß den im anhängenden Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit Festsetzungen, Hinweisen und sonstigen Darstellungen sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Wohnzwecken dienenden Vorhaben, sowie Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegeng gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 In-Kraft treten

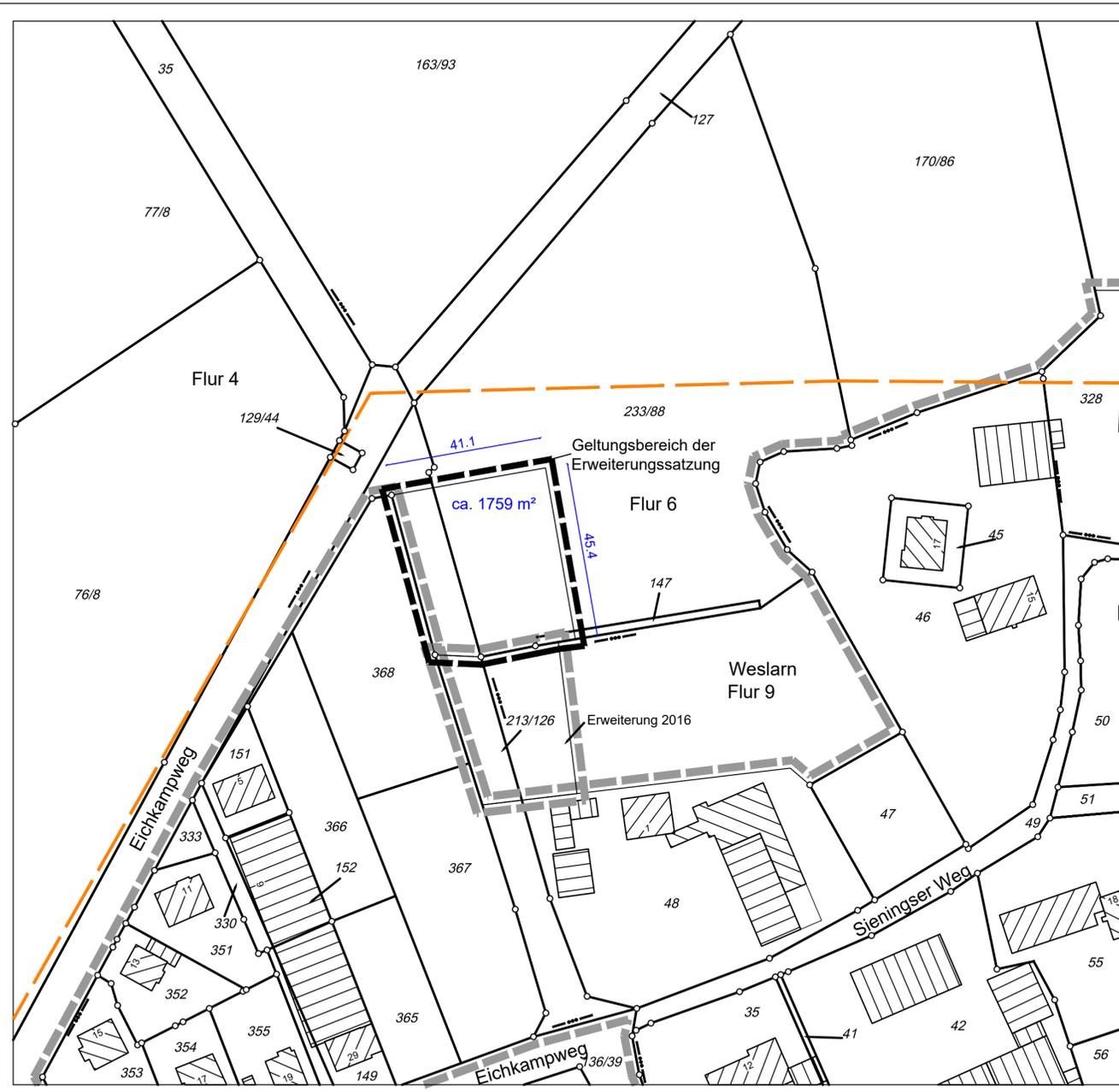
Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sassendorf, den 19.04.2021

gez. Dahlhoff
(Bürgermeister)

Planstand 13.01.2021
Az. 200551-001

Ludwig und Schwefe
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.lis-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@lis-soest.de



Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

	Bisherige Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (nachrichtliche Darstellung)		
	Grenze des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (nachrichtliche Darstellung)		
	Vorhandene Flurstücksgrenze	46	Flurstücksnummer
	Vorhand. Wohngebäude		Vorhand. Nebengebäude
Weslarn	Gemarkung	Flur 6	Flur
	Flurgrenze	Eichkampweg	Straßenname

Hinweise

1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
2. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) und Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30. September – 1. März durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffs auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.
3. Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, ob der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist über die Gemeinde Bad Sassendorf zu verständigen.
4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Bad Sassendorf, den 29.03.2021

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

Offenlegung:

Der Entwurf der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sieningsen, Ot. Weslarn, der Gemeinde Bad Sassendorf und die Begründung haben gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB am 22.01.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.02.2021 gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Bad Sassendorf, den 29.03.2021

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat mit Beschluss vom 24.03.2021 die Erweiterung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sieningsen, Ot. Weslarn, der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossen.

Bad Sassendorf, den 29.03.2021

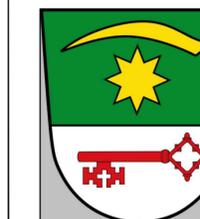
gez. Dahlhoff
Bürgermeister

Schlussbekanntmachung:

Der Beschluss über die Erweiterung der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sieningsen, Ot. Weslarn, Gemeinde Bad Sassendorf ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 09.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sieningsen, Ot. Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf in Kraft.

Bad Sassendorf, den 19.04.2021

gez. Dahlhoff
Bürgermeister



GEMEINDE BAD SASSENDORF

Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sieningsen, Ortsteil Weslarn M 1: 1000